

Nachrichten vom Landtage.

Zweihundert und sechszehnte öffentliche Sitzung  
der zweiten Kammer, am 5. April 1834.

(Beschluß.)

Fortsetzung der Berathung über das Subjet des Staatsaufwandes. —  
C. Departement des Innern.

(Fortsetzung des Deputationsberichts.) Zweckmäßiger hat es daher der Deput. dünken wollen; zuvörderst die etwanigen Mängel des jetzigen Instituts aufzusuchen, und wenn sich dergleichen gefunden, auf deren Verbesserung Bedacht zu nehmen. Dem Generale vom 30. April 1810 lag die Absicht zum Grunde: in den Erblanden eine Policeimiliz in ähnlicher Art, wie sie schon in der Oberlausitz bestand, zu bilden und dieselbe hauptsächlich für die Sicherheitspolizei zu bestimmen, wäre man dabei geblieben, so würde die Anstalt in der Ausdehnung, welche man ihr gegeben, jenen Zweck vielleicht erreicht haben, als man ihr aber durch das Generale vom 7. April 1820 noch alle Zweige der Wohlfahrtspolizei zuwies, ohne damit eine wesentliche Veränderung zu verbinden, konnte es nicht fehlen, daß Unvollkommenheiten und Mängel in den Leistungen eintreten mußten; denn erwägt man, daß einem berittenen Gensdarmen gewöhnlich zwischen 50 und 60, einem unberittenen zwischen 30 und 40 Ortschaften und darüber zur Beaufsichtigung zugewiesen sind, daß es an einer directen obern Leitung des Ganzen und einer zweckmäßigen Beaufsichtigung und Controle der einzelnen fehlt, daß daraus Mangel an gehörigem Zusammenwirken, Ungleichheit in der Ausführung policeilicher Maßregeln, Gleichgiltigkeit und Vernachlässigungen in Erfüllung der an sich beschwerlichen Dienstobliegenheiten hervorgehen müssen, daß ferner bisher schon in einem höhern Lebensalter stehende zum Dienst in der Armee oft nicht mehr taugliche Personen angestellt, denselben übrigens in Hinsicht auf Civilversorgung nicht mit dem activen Militair gleiche Aussichten eröffnet wurden, so wird man einige wesentliche Mängel vielleicht gefunden haben, an denen dieß Institut zu leiden scheint, und wegen welcher auf Abhilfe Bedacht zu nehmen sein dürfte. Hierüber erlaubt sich die Deputation noch einige Bemerkungen anzufügen: Fragt es sich zuvörderst, ob die Wirksamkeit der Gensdarmarie ihrer ursprünglichen Bestimmung gemäß bloß auf die Sicherheitspolizei zurückzuführen sei, so ist wohl nicht zu bezweifeln, daß dadurch für letztere eine größere Thätigkeit erreichbar gemacht, mehr als jetzt geschehen, für diesen wichtigen Theil der Policeiverwaltung gewirkt und der Gesamtheit sowohl, als dem Einzelnen mehr Schutz gewährt werden könnte. Die Thätigkeit der Gensdarmen wurde zeitlich hauptsächlich aus der Zahl der von ihnen eingereichten obrigkeitlichen Bescheinigungen über gemachte Anzeigen beurtheilt. Es ist nicht schwer, auf dem Gebiete der Wohlfahrtspolizei kleine Fehlstritte zu entdecken, und so kam es, daß viele Gensdarmen dahin besonders ihr Augenmerk richteten und einestheils über dergleichen Wahrnehmungen sofort schriftliche Anzeigen einreichten und gerichtliche Erörterungen veranlaßten, deren Wiederkehr sie vielleicht durch eine bloße Warnung oder Drohung verhindern konnten, anderntheils sich von ihrem Hauptgeschäft immer mehr entfernten und der Sicherheitspolizei weniger ihre Aufmerksamkeit und Thätigkeit widmeten. Auf der andern Seite ist aber nicht zu verkennen, daß die Handhabung

der Wohlfahrtspolizei, wenn auch für selbige künftig durch die Ortsbehörden und Vorstände in ihrer neuen Gestaltung mehr wird mitgewirkt werden können, gewisser Organe in bestimmten Abstufungen bedarf und hierzu der Gensdarmen sich mit zu bedienen, für deren übrige Wirksamkeit weniger störend sein würde, wenn sie mehr auf allgemeine Wahrnehmungen hingewiesen, nur geschickte, gewandte, noch im kräftigen Mannsalter stehende Subjecte ausgewählt und ihnen nach den einzelnen Districten eben so brauchbare Obere vorgesetzt würden. Zwar besteht in gewisser Hinsicht die letztere Einrichtung jetzt schon durch die Obergensdarmen, indessen nehmen selbige doch nicht die Stellung ein, welche die Deputation durch obigen Ausdruck hat bezeichnen wollen. Die Obergensdarmen haben zum großen Theile selbst einen, wenn auch im Verhältniß zu dem übrigen kleinern District zu beaufsichtigen, stehen daher mit den andern in dieser Beziehung gleich und können keine Controle führen. Zweckmäßig, ja nothwendig und aus der Natur des Dienstes hervorgehend scheint es aber der Deputation, wenn in das Ganze mehr Einheit, größere Thätigkeit und geschicktere Ausführung kommen soll, daß für mehrere Gensdarmen ein Vorgesetzter gleicher Art und zu dem Ende in jedem amtshauptmannschaftlichen Bezirke ein Obergensdarm angestellt, diesem aber kein eigener District übergeben werde, sondern dessen Hauptgeschäft dahin gehe, die Untergensdarmen stets zu beaufsichtigen und zu controliren, allgemeine Wahrnehmungen in policeilicher Hinsicht zur Kenntniß seines Vorgesetzten zu bringen, und während die Untergensdarmen nur auf ihren Bezirk beschränkt sind, sein Augenmerk auf den policeilichen Zustand im ganzen Districte zu richten und seine Stellung zwischen dem ihm vorgesetzten Amtshauptmann und den ihm untergebenen Gensdarmen zu nehmen; so nur dürfte es vielleicht möglich sein, die Gensdarmarieanstellung ihrem Zwecke näher zu bringen. Freilich wird dabei eine Erspacniß an dem jetzigen Aufwande sich nicht ermöglichen lassen, vielmehr derselbe sich, weil die jetzige Anzahl bleiben und der Kostenbetrag für zwölf neuanzustellende Obergensdarmen dazu kommen müßte, noch um etwas erhöhen, wenn man aber die gegenwärtig bestehenden 21 Obergensdarmen in Untergensdarmen verwandelt, die Zahl der berittenen überhaupt vermindert und zu der dadurch zu machenden Erspacniß diejenigen 1370 Thlr. hinzurechnet, welche durch Aufhebung der Kreisauptmannschaften erspart werden, so würde ein nicht unbedeutender Beitrag zur Besoldung der neuen Obergensdarmen nach angefügter Uebersicht unter  $\odot$  erlangt werden. — Sollte nun die Kammer diesen Bemerkungen einige Aufmerksamkeit schenken, so würde sich darauf vielleicht ein Antrag an die Staatsregierung gründen lassen.

$\odot$  E t a t

für 12 Ober = Gensdarmen, 12 berittene und 89 unberittene Gensdarmen.

A. für einen Ober = Gensdarm:

320 Thlr. Besoldung, Quartier =, Holz = und Verpflegungsgeld,

40 = Bekleidungs = und incl. der Chabraque für das Dienstpferd,

360 Thlr. Latus.